



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1030 Wien

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@hvb.sozvers.at
ZI. REP-43.00/16/0142

Wien, 1. Juli 2016

Betreff: Parlamentarische Anfragen Nr. 9432/J (Abg. Mag. Loacker u.a.) betreffend
Leistungsunterschiede bei Impfprogrammen

Bezug: Ihr E-Mail vom 7. Juni 2016;
GZ: 90 001/0110-II/A/7/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt
Stellung.

Vorweg wird bezüglich der Betriebskrankenkassen (BKK) auf § 445 ASVG ver-
wiesen, wonach die zur ordnungsmäßigen Verwaltung der Kassen erforderlichen
Kosten vom Betriebsunternehmer zu tragen sind. Darüber hinaus ist es einzel-
nen BKK insbesondere aufgrund personeller Ressourcen nicht möglich, in der
zur Verfügung stehenden Zeit entsprechende Auswertungen durchzuführen. Es
werden daher für die jeweiligen BKK keine Zahlen bzw. Informationen bekannt-
gegeben.

**1. Für welche Impfungen werden bei volljährigen Personen die Kosten voll-
ständig durch den Krankenversicherungsträger übernommen? (für 2016,
getrennt nach Krankenversicherungsträger)**

Wiener GKK (WGKK)	Im Rahmen des Ordinationsbedarfs werden „Tetanol“, „Teta- gram“ (Prophylaxe im Verletzungsfall) und „dT-reduct“ (Diphte- rie und Tetanus) zur Verfügung gestellt. Zudem werden die Kosten für „Berirab P“ und „Rabipur“ (Toll- wut) übernommen.
Niederösterreichische GKK (NÖGKK)	Festgehalten wird, dass eine Begriffsdefinition notwendig ist. Die im Volksmund als „Impfung“ durchgeführte Behandlung ist der aktiven Immunisierung mittels Impfstoff gleichzusetzen. Die passive Immunisierung (die keinen aktiven Impfschutz des Patienten erzeugt, mittels Immunglobulinen z. B. zur Tetanus- und RSV-Prophylaxe) ist ebenso nicht Bestandteil der Beant- wortung wie die Prophylaxe zur Rh O(D)-Sensibilisierung die



	<p>Rh-negativ Schwangeren oder die Behandlung mit Immunglobulinen bei primärem Immunmangelsyndrom oder anderen Erkrankungen (z. B. Hypogammaglobulinämie bei chronisch lymphatischer Leukämie oder multiplen Myelom).</p> <p>Eine vollständige Kostenübernahme für Impfungen gibt es nur dann, wenn diese vorab zur Bewilligung vorgelegt werden und eine positive Entscheidung vom ärztlichen Dienst getroffen wird. Es handelte sich um folgende Einzelfälle:</p> <ul style="list-style-type: none">• Zustand nach Splenektomie: Impfung für Hämophilus, Pneumokokken, Meningokokken• Kinder mit Immundefiziten: Empfohlene Impfungen des Impfplans die nicht vom kostenlosen Impfkonzept umfasst sind• Dialysepatienten: Impfung Hepatitis B• Hepatitis C Patienten: Impfung Hepatitis A und B• Lebensgefährten von Hepatitis B Patienten: Impfung Hepatitis B
Burgenländische GKK (BGKK)	Für keine Impfungen.
Oberösterreichische GKK (OÖGKK)	Es gibt keine vollständige Kostenübernahme für Impfungen bei volljährigen Personen.
Steiermärkische GKK (STGKK)	Für die aktive Immunisierung gegen Frühsommermeningoencephalitis (Gehirnhautentzündung infolge eines Zeckenbisses; Zeckenschutzimpfung) volljähriger Personen werden gemäß § 132c Abs. 1 Z 2 ASVG iVm § 132c Abs. 3 ASVG die Kosten teilweise in Form eines Kostenzuschusses übernommen.
Kärntner GKK (KGKK)	Leermeldung
Salzburger GKK (SGKK)	<p>Eine vollständige Übernahme der Kosten erfolgt bei volljährigen Personen nur in speziellen Situationen wie z.B. nach Milzentfernung oder Organtransplantation. In diesen Fällen werden die Kosten für die ärztliche Behandlung und das Serum - mit Ausnahme der Rezeptgebühr - übernommen.</p> <p>Das betrifft: Tetanus, Pertussis, Diphtherie, Polio, Haemophilus influenzae, Hepatitis B, Pneumokokken, Meningokokken, Influenza, Masern, Mumps, Röteln.</p>
Tiroler GKK (TGKK)	Leermeldung
Vorarlberger GKK (VGKK)	Es erfolgt grundsätzlich keine Kostenübernahme für Vorsorgeimpfungen. Eine Kostenübernahme kann nur in medizinisch begründeten Einzelfällen kurativ nach Bewilligung durch den chefärztlichen Dienst erfolgen.
VA für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB)	Gripeschutzimpfung: Aktion durch die Fa. Wellcon erfasst alle Versicherten; von Pensionisten wird derzeit ein Impfkostenbeitrag eingehoben (€ 5,-)
VA öffentlich Bediensteter (BVA)	<p>Krankheitsfall:</p> <p>Im Krankheitsfall übernimmt die BVA aus dem Titel der Krankenbehandlung die Kosten einer Impfung gegen Tetanus, Tollwut und Hepatitis-Impfung bei Dialysepatienten und Pirquet-Test (Diagnostische Impfung).</p>



SVA der gewerblichen Wirtschaft (SVA)	<p>bei einzelnen Erkrankungsfällen werden Impfungen zur Kostenübernahme bewilligt:</p> <p>Zustand nach Milzentfernung (Asplenie): Pneumokokken, Haemophilus influenzae, Meningokokken</p> <p>Die Kosten für Rötelschutzimpfungen und Impfungen im Zusammenhang mit berufsbedingten Auslandsreisen werden bei volljährigen Personen vollständig übernommen.</p>
SVA der Bauern (SVB)	<p>Eine vollständige Kostenübernahme für Impfungen bei volljährigen Personen ist im Zweig Krankenversicherung nicht vorgesehen.</p>

2. Für welche Impfungen werden bei volljährigen Personen die Kosten teilweise durch den Krankenversicherungsträger übernommen? (für 2016, getrennt nach Krankenversicherungsträger)

WGKK	FSME-Kostenzuschuss (Frühsommermeningoencephalitis) in der Höhe von € 2,- (2016) gewährt.
NÖGKK	Für die FSME-Impfung werden bei voll- und minderjährigen Personen die Kosten teilweise übernommen. Für die FSME-Impfung wird ein Kostenzuschuss in der Höhe von € 3,63 (netto) gewährt.
BGKK	Für FSME Impfungen.
OÖGKK	Gemäß § 132c ASVG wird ein Zuschuss für die Impfung (aktive Immunisierung) gegen die Frühsommermeningoencephalitis (Zeckenschutzimpfung) gewährt bzw. werden die Kosten einer Influenza-Impfung übernommen, wenn und solange die Weltgesundheitsorganisation eine Influenzapandemie ausgerufen hat.
STGKK	Siehe Frage 1
KGKK	FSME - Zeckenschutzimpfung
SGKK	keine
TGKK	<p>Zuschuss zu der „Zeckenschutzimpfung“ (FSME) bei volljährigen Personen € 3,63 (für 2016).</p> <p>Mit Ausnahme der Tetanus-Impfung bei Verletzungen werden im ärztlichen Bereich keine Kosten für die Impfung durch einen Arzt übernommen. Die Kosten für Tetanus-Impfungen lassen sich jedoch Mangels gesondert Erfassung nicht eruieren.</p>
VGKK	Siehe Frage 1
VAEB	<p>Versicherten und deren Angehörigen (§ 56 B-KUVG, § 123 und § 472 Abs. 2 Z 2 ASVG) wird zu den Kosten einer Impfung (aktive Immunisierung) gegen Frühsommermeningoencephalitis nach Maßgabe der diesbezüglichen Verordnung des Bundesministers/der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend ein Zuschuss in Höhe von € 16,- (inkl. USt.) gewährt.</p> <p>Weiters wird ein einmaliger Zuschuss pro Pneumokokkenschutzimpfung für über 60-jährige gewährt. Der Zuschuss beträgt derzeit € 7,27.</p>
BVA	<p>Krankheitsverhütung:</p> <p>2.1. FSME Zuschuss € 16,-</p> <p>2.2. Im Rahmen einer Impfkation Gripeschutzimpfung Zuschuss € 17,-</p>



	2.3. Im Rahmen einer Impfkation Zuschuss von € 15,- zur Pneumokokken-Impfung für Personen ab dem 51. Lebensjahr, chronisch erkrankte Personen und immungeschwächte Personen.
SVA	Die Kosten für Pneumokokken-Impfungen (ab dem 50. Lebensjahr) und FSME-Impfungen werden bei volljährigen Personen teilweise übernommen.
SVB	Eine teilweise Kostentragung bei Erwachsenenimpfungen gibt es z.B. bei der Tollwutimpfung. Im Jahr 2014 wurden aber lediglich drei Fälle mit je einer Teilimpfung und Zuschussbeträgen zwischen € 181,52 und € 186,80 registriert. In seltenen Ausnahmefällen werden die Kosten der Impfungen für Hepatitis A und B übernommen (z.B. Personen nach Knochenmarktransplantation). Weiters gibt es einen Zuschuss für die Tetanus-Impfung als passive Impfung. Weitere Impfungen mit teilweiser Kostenübernahme werden in den nachfolgenden Fragen angeführt.

3. Für welche der in Frage 1 und 2 betroffenen Impfungen werden bei volljährigen Personen die Kosten überhaupt nicht durch den Krankenversicherungsträger übernommen? (für 2016, getrennt nach Krankenversicherungsträger)

WGKK	Für alle anderen, als in den Antworten zu Frage 1 und 2 angeführten Impfungen, werden keine Kosten übernommen.
NÖGKK	Für zu Frage 1 und 2 nicht angeführte Impfungen werden keine Kosten übernommen.
BGKK	Alle Impfungen außer FSME.
OÖGKK	Keine; siehe Fragen 1 und 2
STGKK	Siehe Frage 1
KGKK	Leermeldung
SGKK	ergibt sich aus Antwort zu Frage 1
TGKK	Leermeldung
VGKK	Siehe Frage 1
VAEB	Aufgrund der unverständlichen Fragestellung erfolgt keine Stellungnahme.
BVA	Es gibt keine sonstigen Ausschließungsgründe.
SVA	Keine Angabe
SVB	Diese Frage bezieht sich auf Impfungen, die in Frage 1 oder 2 angeführt sind und bei denen es dennoch nicht zu einer Kostenübernahme kommt und eine Beantwortung daher nicht möglich ist.

4. In welcher Höhe wird bei volljährigen Personen eine Zeckenschutzimpfung bezuschusst/erstattet? (für 2016, getrennt nach Krankenversicherungsträger)

WGKK	Der Zuschuss für Versicherte und deren mitversicherte Angehörige beträgt € 2,- (2016).
------	--



NÖGKK	Siehe Frage 2
BGKK	Gemäß § 44 der Satzung 2016 wird ein Zuschuss in der Höhe von € 3,70 geleistet.
OÖGKK	Der Zuschuss beträgt laut § 41 der Satzung € 3,63 pro Versicherten bzw. Angehörigen.
STGKK	Gemäß § 132c Abs. 3 ASVG iVm § 41 der Satzung 2016 wird ein Kostenzuschuss zur Zeckenschutzimpfung in der Höhe von € 3,70 pro Person geleistet. Bei einer von der Weltgesundheitsorganisation ausgerufenen Influenzapandemie (§ 132c Abs. 1 Z 4 ASVG) werden für deren Dauer die Kosten für Impfungen gegen Influenza im Wege der Heilmittelabrechnung übernommen. Die Durchführung der Gripeschutzimpfung gilt gemäß § 132c Abs. 3 ASVG als Krankenbehandlung.
KGKK	Zuschuss in Höhe von € 3,70
SGKK	Zeckenschutzimpfungen werden in der Höhe von € 3,70 bezuschusst.
TGKK	Zuschuss zur „Zeckenschutzimpfung“ (FSME) bei volljährigen Personen € 3,63 (für 2016).
VGKK	Sowohl für volljährige als auch für minderjährige Anspruchsberechtigte wird ein Zuschuss in Höhe von € 3,63 pro Zeckenschutzimpfung geleistet.
VAEB	Der Zuschuss beträgt derzeit € 16,-.
BVA	Siehe 2.1.
SVA	bei Zeckenschutzimpfungen wird ein Zuschuss von € 3,70 brutto gewährt
SVB	Die SVB bezuschusst die Zeckenschutzimpfung aus dem Zweig Krankenversicherung mit einem Betrag von € 16,- (Impfstoff und Impfleistung des Arztes).

5. In welcher Höhe wird bei volljährigen Personen eine Gripeschutzimpfung bezuschusst/erstattet? (für 2016, getrennt nach Krankenversicherungsträger)

WGKK	Er erfolgt kein Kostenzuschuss.
NÖGKK	Es wird kein Kostenzuschuss bzw. keine Kostenerstattung gewährt.
BGKK	Kein Zuschuss.
OÖGKK	Grundsätzlich gibt es bei Grippeimpfungen keinen Zuschuss bzw. keine Erstattung. Gemäß § 132c ASVG werden die Kosten der Influenza-Impfung zur Gänze übernommen, wenn und solange eine Influenzapandemie ausgerufen wurde (siehe Frage 2).
STGKK	Siehe Frage 4
KGKK	Leermeldung
SGKK	Es gibt keine Erstattung oder Bezuschussung im niedergelassenen Bereich. Allerdings gibt es in der SGKK eine jährliche Influenza-Impfkation in der Zentrale und in den Außenstellen gegen eine Aufwandsentschädigung von € 6,-.
TGKK	Leermeldung
VGKK	Im Aktionszeitraum vom 01.10.2016 bis zum 31.12.2016 wird an über 60-jährige Anspruchsberechtigte bei Vorliegen einer generellen Rezeptgebührenbefreiung wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit (nicht jedoch bei Vorliegen einer Befreiung aufgrund Erreichens der Rezeptgebührenobergrenze) einen Zuschuss in Höhe der Kosten des Impfstoffes geleistet.



	tet.
VAEB	Über die Prävention werden bei der Gripeschutzimpfung alle aktiven Versicherten erfasst. Die Kosten pro Impfstoff betragen 2014 € 7,45, dieser Wert wird auch für das Jahr 2016 erwartet.
BVA	Siehe 2.2.
SVA	Eine Gripeschutzimpfung wird nicht bezuschusst.
SVB	Bei der Gripeschutzimpfung werden € 14,02 für das Serum und € 4,56 für die Impfleistung gewährt. Des Weiteren beteiligt sich die SVB an der Gripeschutzimpfkation der OÖGKK.

6. In welcher Höhe wird bei volljährigen Personen eine Impfung gegen Pneumokokken bezuschusst/erstattet? (für 2016, getrennt nach Krankenversicherungsträger)

WGKK	Er erfolgt kein Kostenzuschuss.
NÖGKK	Es wird kein Kostenzuschuss bzw. keine Kostenerstattung gewährt.
BGKK	Kein Zuschuss.
OÖGKK	Kein Zuschuss bzw. Erstattung
STGKK	Siehe Frage 4
KGKK	Leermeldung
SGKK	Pneumokokken-Impfungen werden nicht bezuschusst, außer es liegt ein medizinischer Grund wie in Punkt 1 angeführt, vor.
TGKK	Leermeldung
VGKK	Keine Kostenübernahme
VAEB	Der Zuschuss beträgt derzeit € 7,27.
BVA	Siehe 2.3.
SVA	bei Pneumokokken-Impfungen wird ein Zuschuss von € 7,- brutto gewährt
SVB	Der Zuschuss für die Impfung gegen Pneumokokken beträgt € 7,- und wird für Personen ab dem 50. Lebensjahr gewährt.

7. Welche weiteren Bezuschussungen oder Impfprogramme werden von den Krankenversicherungsträgern angeboten oder erstattet? (für 2016, getrennt nach Krankenversicherungsträger)

WGKK	<p>Die WGKK ist neben Bund, Ländern und den anderen Sozialversicherungsträgern am bundesweit einheitlich gestalteten Österreichischen Gratis-Kinderimpfkonzept beteiligt.</p> <p>Das Kinderimpfkonzept sieht vor, dass alle Kinder bis zum 15. Lebensjahr die nötigen Schutzimpfungen (Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Polio; Hepatitis B; Masern, Mumps, Röteln; dip-TET-PEA-IPV-Hib-Hepatitis B; Rotaviren RTV; Pneumokokken; Meningokokke;, HPV - Humane Papillomaviren) gratis erhalten.</p> <p>Die Krankenversicherungsträger tragen ein Sechstel der Kosten des jeweiligen Bundeslandes. Dieses Sechstel wird dann noch nach einem Versichertenschlüssel aufgeteilt, d.h.</p>
------	---



	<p>je mehr Versicherte desto höher die Kosten.</p> <p>Die WGKK trägt somit einen bestimmten Prozentsatz von einem Sechstel der Kosten von Wien.</p>
NÖGKK	<p>Gemäß dem zwischen Bund, der Sozialversicherung und den Ländern abgestimmten Impfkonzept für Kinder bis zum 15. Lebensjahr werden die Impfstoffe bei den bezugsberechtigten Stellen kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung der hierfür anfallenden Impfstoffkosten werden anteilig zu zwei Drittel vom Bund, ein Sechstel von den Krankenversicherungsträgern und ein weiteres Sechstel durch die Länder übernommen.</p> <p>Ergänzend wird festgehalten, dass die Kosten für die Durchführung dieser Impfungen von der öffentlichen Hand getragen werden und somit kostenlos sind.</p>
BGKK	Die Kasse beteiligt sich am Kinderimpfkonzept der WGKK.
OÖGKK	<p>Es wird jährlich eine Grippeimpfaktion angeboten – unabhängig von einer Influenzapanemie. Hier können sich die Versicherten bzw. deren Angehörige zu einem vergünstigten Preis impfen lassen.</p> <p>Impfungen im Zuge des bundesweiten Kinderimpfprogrammes werden nicht angeboten oder bezuschusst. Die OÖGKK beteiligt sich hier an der Finanzierung des Kinderimpfprogrammes.</p>
STGKK	Siehe Frage 4
KGKK	Leermeldung
SGKK	Bundesweites Kinderimpfkonzept, Impfungszuschuss an Berufsschulen
TGKK	Bezuschussungen von Impfprogrammen, Kinderimpfkonzept
VGKK	Kosten werden im Rahmen des Österreichischen Kinderimpfkonzepts mitfinanziert.
VAEB	<p>derzeit Grippeschutzimpfaktion VA Wellcon lt. Vertrag; Beteiligung am österreichischen Kinderimpfprogramm, das über die WGKK abgewickelt wird.</p> <p>VAEB-Anteil 2014: € 99.394,66</p>
BVA	<p>Kinderimpfkonzept:</p> <p>Im Rahmen des Kinderimpfkonzeptes werden bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres die Impfungen lt. Kinderimpfplan ((siehe hier)) finanziert. Bund übernimmt dabei 2/3, die Länder 1/6, sowie die Krankenversicherung 1/6 der Kosten</p>
SVA	Kinder-Impfkonzept, HPV-Impfaktion des Landes NÖ für 16- bis 26-jährige Mädchen und Frauen.
SVB	<p>Die SVB beteiligt sich am bundesweiten Kinderimpfprogramm für Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, dessen Mehrfachimpfstoffe folgende Erkrankungen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diphtherie • Tetanus • Keuchhusten • Kinderlähmung • Hämophilus Typ B • Masern • Mumps

8. Wie hoch waren 2014 die Gesamtaufwendungen für Leistungen im Impfbereich? (getrennt nach Krankenversicherungsträger)



WGKK	Impfstoffkosten im Rahmen des Kinderimpfkonzeptes: netto € 736.731,46; Tollwutpräparate: € 18.596,92 (netto); FSME-Impfungen: € 291.414,- in der Direktabrechnung und € 3.912 im Rahmen der Kostenerstattung; Im Rahmen Ordinationsbedarf: Nettoaufwand von € 6.311,62.
NÖGKK	Impfungen (Frage 1): € 24.492,62 (netto) FSME: € 304.427,00 (netto; nicht abziehbare Vorsteuer: € 24.169,53) Kinderimpfkonzept: € 596.503,18 (netto; nicht abziehbare Vorsteuer: € 82.230,26)
BGKK	Die Gesamtaufwendungen (FSME Impfungen und Kinderimpfkonzept der WGKK) betragen € 194.132,71.
OÖGKK	€ 919.151,31 (Leistungen im Impfbereich inklusive der Zahlung für das bundesweite Kinderimpfprogramm)
STGKK	Die Gesamtaufwendungen für die Zeckenschutzimpfungen beliefen sich im Jahr 2014 auf rund € 314.315,-
KGKK	€ 158.053,10 (Zuschüsse zu den Zeckenschutzimpfungen)
SGKK	Impfaufwendungen im Jahr 2014 laut Erfolgsrechnung 2014: Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit (Zecken) exkl. NAV € 117.017,91 Krankheitsverhütung § 156 € 247.180,09 Tetanusimpfungen AUVA € 1.357,40 Summe € 365.555,40 Versichertenstand 2014: 340.969 Anspruchsberechtigte gesamt 2014: 452.535
TGKK	Gesamtaufwendung für Impfungen für 2014 Kinderimpfkonzept € 258.200,77 FSME € 119.037,08 Gesamt € 377.237,85
VGKK	€ 216.684,26 (Gesamtaufwendungen Impfbereich inkl. Kinderimpfkonzept)
VAEB	€ 495.584,34
BVA	€ 1.789.763,24. (FSME, Grippe, Pneumokokken) Die Aufwendungen für die Kosten der Impfungen aus dem Titel der Krankenbehandlung sind nicht eruierbar.
SVA	€ 373.309,20
SVB	Die Bekanntgabe von Gesamtaufwendungen ist für Leistungen im Impfbereich aus der Krankenversicherung nicht möglich, da keine differenzierte Auswertung vorliegt. Demgemäß können auch keine durchschnittlichen Ausgaben für Leistungen im Impfbereich pro Versicherten bekannt gegeben werden, wobei auch die Art der Impfung und deren Kosten höchst unterschiedlich sind, sodass ein Durchschnittswert auch wenig Aussagekraft hätte.

9. Wie hoch waren 2014 die durchschnittlichen Ausgaben für Leistungen im Impfbereich pro Versicherten? (getrennt nach Krankenversicherungsträger)



ger)

WGKK	rund € 0,87 pro Versicherten (Versichertenstand 1.212.823)
NÖGKK	€ 0,78 pro Versicherten/Anspruchsberechtigten (rund 1,2 Mio. Anspruchsberechtigte)
BGKK	€ 0,94 pro anspruchsberechtigter Person
OÖGKK	€ 1,02 pro Versicherten (Versichertenstand 903.916 Personen; basierend auf den bei Frage 8 angeführten gesamten Impfaufwand)
STGKK	Die durchschnittlichen Ausgaben betragen im Jahr 2014 pro Person € 3,70.
KGKK	€ 2,71 pro Versicherten (429.423 Anspruchsberechtigte (Versicherte und Angehörige))
SGKK	auf Basis obiger Zahlen: € 1,07 pro Versicherten bzw. € 0,81 pro Anspruchsberechtigten
TGKK	€ 0,66 pro Anspruchsberechtigten (Anspruchsberechtigte 574.779) € 0,88 pro Versicherten (Versicherte 427.409) Zusatz: der Begriff „Versicherte“ ist irreführend, da er die Anspruchsberechtigten (also zB Kinder als Angehörige) nicht berücksichtigt. Für die Beantwortung wurden daher die Anspruchsberechtigten herangezogen (und die Versicherten als Information dazugeschrieben).
VGKK	€ 0,93 pro Versicherten (durchschnittlicher Versichertenstand 231.825)
VAEB	€ 2,91 pro Versicherten; € 2,13 pro Anspruchsberechtigten
BVA	€ 2,61 (im Rahmen der Krankheitsverhütung)
SVA	€ 0,69 pro Versicherten
SVB	Siehe Frage 8

Mit freundlichen Grüßen
 Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
 Generaldirektor

